Allgemeine Geschäftsbedingungen der

Wolf trifft Jaeger. GmbH
Agentur für Kreative Kommunikation
- nachfolgend Agentur genannt -

Stand: 01.02.2016

1 Allgemein

Für sämtliche Geschäfte zwischen der Agentur und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Ihrer stillschweigenden Einbeziehung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (auch per Fax, jedoch nicht per E-Mail).

2 Leistungen und Vergütung der Agentur

2.1 Der Leistungsumfang sowie die Vergütung für die von der Agentur zu erbringenden Leistungen werden in Einzelaufträgen definiert. Die Agentur wird dem Kunden für jeden Einzelauftrag vorab ein schriftliches Angebot übermitteln. Die in den Angeboten der Agentur genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Vertrag kommt zustande durch Freizeichnung des Angebots durch den Kunden mit seiner Unterschrift oder durch Abgabe einer hierauf bezogenen Bestellung durch den Kunden oder durch eine seitens des Kunden veranlasste Aufnahme der im Angebot genannten Tätigkeiten durch die Agentur. Regelungen zur Übertragung von Nutzungsrechten an den von der Agentur erbrachten Leistungen werden zwischen den Parteien aufgrund gesonderter Vereinbarung getroffen.

2.2 Ergeben sich nachträgliche Änderungen des ursprünglich im Einzelauftrag genannten Leistungsumfangs z.B. aufgrund geänderter oder erweiterter Anforderungen des Kunden, wird die Agentur den Kunden über eine ggf. notwendige Anpassung der Vergütung für die Umsetzung der nachträglichen Änderungen unverzüglich informieren. Die Kostenänderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang des Hinweises auf die geänderten Kosten schriftlich widerspricht.

2.3 Die Agentur ist berechtigt, Leistungen durch Unterauftragnehmer durchführen zu lassen.

2.4 Die Vergütung für die von der Agentur erbrachten Leistungen wird mit der Abnahme der Leistung zur Zahlung fällig, die Vergütung für die Übertragung von Nutzungsrechten in dem Zeitpunkt, in welchem die Parteien sich über Art und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte geeinigt haben. Sofern Arbeitsabschnitte und eine anteilig hierauf entfallende Vergütung vereinbart wurden, wird mit der Abnahme des jeweiligen Arbeitsabschnittes die anteilig hierauf entfallende Vergütung fällig.

2.5 Reisekosten werden für mit dem Kunden abgestimmte im Rahmen eines Einzelauftrages notwendige Reisen entsprechend ihrem Anfall gegen Nachweis zusätzlich zur Vergütung wie folgt erstattet: Hotel 4 Sterne Kategorie, (unverhältnismäßig höhere Übernachtungskosten sind nur in Ausnahmefällen, wie z.B. bei ortsüblichen „Aufschlägen" aufgrund von Messen, Großveranstaltungen o.ä. zulässig), Bahnfahrt 2. Klasse, Flüge in Economy Class (sofern die Reisezeit unter 6 Stunden liegt, ansonsten Business Class), Taxifahrten, soweit diese sich in einem

angemessenen Rahmen halten, Mietwagen der Mittelklasse bzw. 0,40 € pro gefahrenem km mit dem eigenen Pkw. Reisezeiten werden, soweit nicht im Einzelauftrag anders vereinbart, nicht gesondert vergütet.

2.6 Aufwendungsersatz für zusätzliche Auslagen der Agentur erfolgt nur nach gesonderter vorheriger schriftlicher (auch per Fax oder als Anhang einer E-Mail) Genehmigung der Ausgaben durch den Kunden gegen Nachweis, sofern nicht im Einzelvertrag anders vereinbart. Die Agentur stellt dem Kunden auf Anforderung die Originalbelege zur Einsicht zur Verfügung.

2.7 Nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten werden in den gemäß § 2.1 zu erstellenden Angeboten ausgewiesen und unter den dort genannten Voraussetzungen vom Kunden getragen.

3 Leistungen des Kunden, Mitwirkungspflichten, Gestaltung der Zusammenarbeit

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur die für die Leistungserbringung gemäß Auftrag wesentlichen Informationen, die für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung sowie für die Budgetplanung von Bedeutung sind, zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden regelmäßig aktualisiert. Dabei stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik sicher, dass die von ihm übergebenen digitalen Daten frei von Schadprogrammen (Viren, Trojanische Pferde o.ä.) und ähnlichen Programmen sind.

3.2 Soweit der Kunde der Agentur Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemitteln o.ä. überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Der Kunde stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche diese gegenüber der Agentur wegen einer Verletzung insbesondere von Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erheben können, sofern diese Ansprüche auf der Verwendung und Bearbeitung von Gestaltungsvorlagen beruhen, welche der Kunde der Agentur zur Verfügung gestellt hat.

3.3 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere Konzepte, Layouts, Storyboards, Skizzen, Reinzeichnungen, AV Rohschnitte, Szenarien, Produktions- und Regiepläne sowie Druckvorlagen) sind vom Kunden innerhalb von der Agentur genannten Fristen, die sich aus dem Projekttiming ergeben, zu überprüfen. Bei nicht fristgerechter Freigabe gelten die Leistungen als vom Kunden genehmigt, sofern die Agentur den Kunden zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf die Folgen eines weiteren Schweigens hingewiesen hat. Auf Anforderung der Agentur ist der Kunde bei erforderlichen Test- und Abnahmeläufen persönlich anwesend. Kommt der Kunde seiner ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nach und verzögern sich hierdurch die Zeitabläufe, geht dies allein zu Lasten des Kunden. Setzt die Agentur dem Kunden für seine Mitwirkungspflicht eine Nachfrist und verstreicht diese fruchtlos, ist die Agentur berechtigt, den Vertrag zu kündigen und/oder ihr anderweitig zustehende gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsansprüche durchzusetzen.

3.4 Ändert oder kündigt der Kunde Einzelaufträge aus einem Grund, den die Agentur nicht zu vertreten hat, werden die seitens der Agentur bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits erbrachten Leistungen abgerechnet. Eventuell darüber hinaus erbrachte Vorschuss- oder Abschlagszahlungen des Kunden werden erstattet. Die Agentur hat darüber hinaus Anspruch auf Zahlung noch zu erbringender Leistungen insoweit, als die Agentur diese bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits an einen Dritten vergeben hatte und der Dritte die bereits

eingeplanten zeitlichen Kapazitäten nicht mehr anderweitig einsetzen kann und/oder als die Agentur zur Leistungserbringung eingeplante eigene Kapazitäten nicht mehr anderweitig einsetzen kann.

4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1 Sofern im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart wurde, werden Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen für Teilleistungen geleistet. Sämtliche (Teil-)Leistungen werden, soweit nicht anders vereinbart, erst nach Leistungserbringung und Abnahme in Rechnung gestellt.

4.2 Rechnungen sind innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen netto nach Rechnungserhalt zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es bei unbarer Zahlung auf die endgültige Gutschrift auf dem Konto der Agentur an. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung von Verzugszinsen in einer Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB verpflichtet. Die Agentur kann ggf. einen höheren Verzugsschaden nachweisen.

4.3 Der Kunde hat in seinen Zahlungen eine Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld er zahlt. Unterlässt er diese Bestimmung, werden Zahlungseingänge zunächst gegen bestehende Nebenforderungen (Zinsen etc.) und dann gegen die jeweils älteste Schuld des Kunden verbucht.

4.4 Rechnungen sind unter Angabe einer ggf. im Einzelauftrag angegebenen Bestellnummer des Kunden an die ebenfalls im Auftrag benannte Rechnungsadresse (i.d.R. die jeweils zuständige Buchhaltung des Kunden) zu senden.

4.5 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Gegenforderungen auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten beruhen.

4.6 Zurückbehaltungsrechte können nur hinsichtlich Forderungen aus demselben Einzelauftrag geltend gemacht werden.

5 Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

5.1 Alle Leistungen der Agentur einschließlich Konzeptionen sowohl im Planungs- als auch Umsetzungsstatus (z. B. Ideen, Skizzen, Mood- und Storyboards, Scribbles, Layouts, Texte, Reinzeichnungen sowie Druckvorlagen) bleiben sowohl als einzelne Werkstücke und / oder Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages – zurückverlangt werden.

5.2 Die Agentur räumt dem Kunden die im Einzelauftrag bezeichneten übertragbaren Rechte, insbesondere die Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte in dem im Einzelvertrag bezeichneten Umfange zur Verwertung derjenigen der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Auftragsschreiben erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Entwürfen und Gestaltungen ein, hinsichtlich derer der Kunde nach Fertigstellung und Abnahme die Übertragung der Verwertungsrechte wünscht. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Sollen nach den Regelungen des jeweiligen Einzelauftrags dauerhafte Nutzungsrechte übertragen werden, gilt, dass die Übertragung solcher zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte lediglich unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlung der für die Übertragung von Nutzungsrechten vereinbarten Vergütung erfolgt; bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung werden Nutzungsrechte lediglich zeitlich beschränkt und jederzeit frei widerruflich eingeräumt.

5.3 Änderungen von Leistungen der Agentur – soweit sie urheberrechtlich geschützt sind – durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur als Urheber zulässig. Für den Fall der nicht genehmigten Nutzung, insbesondere der unbefugten Bearbeitung oder der Weitergabe an Dritte, steht der Agentur für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu, deren Höhe in das Ermessen der Agentur gestellt ist und von dieser unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Verstoßes, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, des Verschuldens des Kunden sowie des der Agentur entstandenen und potentiell künftig noch entstehenden Schadens berechnet wird. Die Höhe der Vertragsstrafe kann durch das zuständige Gericht überprüft werden.
5.4 Erstellt die Agentur für den Kunden Internetseiten, so erwirbt der Kunde auch an diesen sämtliche Nutzungsrechte. Dem Kunden sind auf dessen Verlangen sämtliche Zugangsdaten inklusiver aller Passwörter auszuhändigen. Domains, die für diesen Zweck von der Agentur erworben werden, gehen in das Eigentum des Kunden über. Die Agentur wird die notwendigen Erklärungen zur Überleitung der Domain auf den Kunden gegenüber den zuständigen Stellen abgeben. Die Kosten für den Domainübertrag trägt der Kunde. Der Kunde hat jederzeit das Recht, der Agentur die Administratorenrechte einer Domain oder Internetseite zu entziehen.
5.5 Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Nutzungsrechte für den Kunden zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise erwerben und im gleichen Umfang auf den Kunden übertragen. Der Kunde ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.
5.6 Die Agentur wird den Kunden jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte sowie auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften hinweisen.

6 Gewährleistung für die Werkerstellung; Datensicherung
6.1 Für Dienstleistungen (Durchführung von Veranstaltungen, Beratungsleistungen etc.) wird eine Gewährleistung nicht übernommen.
6.2 Die Agentur leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden neue mangelfreie Leistungen oder beseitigt den Mangel. Die Agentur hat das Recht auf Vornahme einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Zeit. Die Agentur ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
6.3 Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Leistungen nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Das Recht zur Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen, sofern die Agentur zur Mängelbeseitigung imstande und bereit ist.
6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt.

7 Haftung, Rechtsmängel
7.1 Beide Parteien haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt.
7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung beider Parteien auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, begrenzt, soweit die Schäden vertragstypisch und vorhersehbar sind. Dies gilt auch für Folgeschäden. Ausgenommen von jeglicher Haftungsbegrenzung sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden, die auf der Verletzung einer Garantiezusage beruhen.

7.3 Beide Parteien haften für das Verschulden ihrer Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

7.4 Gerät die Agentur mit Leistungen in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, unabhängig von einem tatsächlichem Schaden pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jeden Tag der Verzögerung geltend zu machen, maximal 5% des Auftragswertes, es sei denn, die Verzögerung ist vom Kunden zu vertreten. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, nachweislich tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen, wobei ein bereits geltend gemachter pauschalierter Schadensersatz im Sinne dieses Absatzes in Abzug zu bringen ist.

7.5 Für Rechtsmängel haftet die Agentur nur insoweit, als Rechte Dritter in den im Einzelauftrag bezeichneten Ländern geltend gemacht werden. Behaupten Dritte in den im Einzelauftrag bezeichneten Ländern Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der Leistungen entgegenstehen, unterrichtet der Kunde die Agentur unverzüglich. Er ermächtigt die Agentur hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Die Agentur ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen eigenen pflichtwidrigen Verhalten beruhen.

7.6 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Agentur nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten unter Beachtung der für einen vernünftig handelnden Anwender geltenden Maßstäbe so gesichert wurden, dass aus diesen Sicherheitskopien mit vertretbarem Aufwand der Datenbestand reproduziert werden kann.

7.7 Soweit die Agentur auf Anweisung des Kunden Fremdleistungen im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, hat die Agentur nicht für die Leistungen des Dritten einzustehen. Jegliche Haftung der Agentur für aus der Inanspruchnahme der Dritten resultierenden Schäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus hat der Kunde der Agentur den Mehraufwand zu vergüten, der von dem Dritten verursacht wird. Der Kunde sichert daher zu, dass er zu beauftragende Dritte sorgfältig und gewissenhaft auswählt.

7.8 Die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Die Agentur haftet ferner nicht für

entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

7.9 Im Übrigen haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8 Vertraulichkeit

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Audioaufzeichungen, Bilder, Videos, DVD, CD-Roms, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden oder der mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln. Die Agentur verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

9 Datenschutz

9.1 Die Agentur verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere stellt die Agentur sicher, dass keinerlei Kundendaten für Dritte zugänglich werden oder durch unberechtigte Dritte Einsicht in Kundendaten genommen werden kann.

9.2 Die Agentur wird, soweit vom Kunden nicht ausdrücklich anders angeordnet und soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, personenbezogene Daten unverzüglich nach der Auswertung löschen und erwirbt keinerlei Rechte an diesen. Die Löschung der Daten ist auf entsprechende Anforderung des Kunden umgehend durch die Agentur mittels Löschprotokoll schriftlich zu bestätigen. Ferner wird die Agentur die vom Kunden gelieferten Daten und/oder Informationen zu keinem anderen als die in diesem Vertrag, bzw. den in den diesen Vertrag unterfallenden Einzelaufträgen definierten Zwecken nutzen.

10 Aufbewahrung

10.1 Die Agentur wird alle Unterlagen (insb. Reinzeichnungen, Filmkopien, Ausdrucke, Druckunterlagen, usw.) hinsichtlich derjenigen Leistungen, an welchen dem Kunden Nutzungsrechte eingeräumt wurden, für die Dauer von zwei (2) Jahren aufbewahren und anschließend auf seinen Wunsch dem Kunden aushändigen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser zwei (2) Jahre, die Herausgabe der vorbezeichneten Unterlagen zu verlangen. Die Agentur wird dem Kunden die Unterlagen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Kunden wird die Agentur die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung auf Kosten des Kunden vernichten und dem Kunden ein entsprechendes Vernichtungsprotokoll vorlegen.

10.2 Alle vom Kunden der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Werbemittel (soweit nicht verbraucht) und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Kunden. Der Kunde kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

10.3 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Agentur an Unterlagen und/oder Gegenständen gemäß § 10 ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Agentur ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen für interne Projektberichte zu nutzen. Case-Studies oder Success-Stories unter Verwendung von Marken oder sonstigen Zeichen des Kunden dürfen auf der Website der Agentur und in ihren Präsentationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kunden referiert werden.

11.2 Auf alle aus der zwischen dem Kunden und der Agentur entstehenden Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG) und der Vorschriften des Internationalen Privatrechts Anwendung.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Hamburg.